

Antrag

der Länder Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997
(Nachtragshaushaltsgesetz 1997)**

Punkt 2 der 715. Sitzung des Bundesrates am 5. September 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die von den Ländern nach Art. 52 Abs. 3 Ziffer 2 des Pflegeversicherungsgesetzes (PflegeVG) im Jahre 1997 geleisteten Zahlungen in Höhe von 200 Mio. DM noch in diesem Jahr zurückzuerstatten.

Begründung:

Nach Art. 52 Abs. 1 PflegeVG gewährt der Bund den neuen Ländern von 1995 bis 2002 Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen in Pflegeeinrichtungen in Höhe von 6,4 Mrd. DM (Anschubfinanzierung Ost). Hiervon trägt der Bund gem. Art. 52 Abs. 3 PflegeVG 5,12 Mrd. DM, die Länder 1,28 Mrd. DM. In 1997 hätte der Bund somit 800 Mio. DM an die neuen Länder weiterzuleiten. Die Länder haben ihren Anteil in Höhe von 200 Mio. DM dem Bund zum 30.06.1997 gutgeschrieben.

Im Bundeshaushalt 1997 (einschl. Nachtrag) sind diese 800 Mio. DM Bundes- und Länderleistung nicht veranschlagt. Der Strichansatz im Bundeshaushalt wird von der Bundesregierung damit erläutert, daß aus den vergangenen Jahren noch genügend Finanzmittel bereit stünden, um das Programm zu bedienen. Die Jahrestanche 1997 soll auf die Jahre 2002 ff. verschoben werden.

Ausgeliefert am 04. SEP. 1997 ...

Angesichts dieses Sachverhaltes ist es nicht gerechtfertigt, daß die Länderleistung für 1997 im Bundeshaushalt vereinnahmt bleibt. Der Bund erhielte damit einen zinslosen Finanzierungsbetrag der Länder für den Bundeshaushalt bis zu den Jahren 2002 ff. in Höhe von 200 Mio. DM. Dies wäre mit der Zweckbestimmung gem. Art. 52 Abs. 3 PflegeVG sowie der angespannten Situation der Länderhaushalte nicht vereinbar.